

39. Ist der Rechtsweg zulässig für die Zahlungsansprüche einer eingetragenen Genossenschaft, die von einem Gartenbauwirtschaftsverbande zur Trägerin eines Erzeugergroßmarktes bestellt und mit der Erhebung gewisser Unkostenfähe zur Deckung der Verwaltungskosten der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und des Wirtschaftsverbandes sowie der durch ihre eigene Tätigkeit entstehenden Aufwendungen beauftragt war?

GGG. § 13. Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RGBl. I S. 911) § 8.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 24. April 1939 in S. R. I. u. G.-B. e. G. m. b. H. (Kl.) w. R. (Bekl.). IV 270/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf Grund der §§ 3, 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) sind durch § 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 die Betriebe, die, wie der Beklagte, Gartenbauerzeugnisse anbauen und in den Verkehr bringen, zu Gartenbauwirtschaftsverbänden zusammengeschlossen worden. Diese sind nach § 2 der Verordnung zur Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft zusammengefaßt worden. Durch Anordnung Nr. 1/1937 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Kurmark, betreffend Regelung des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse, vom 28. April 1937 ist der Erzeugergroßmarkt Groß-Berlin als diejenige Stelle bestimmt worden, an der

alle zum Stadtkreise Groß-Berlin gehörigen Erzeuger von Obst und Gemüse ihre Erzeugnisse, die sie an Wiederverkäufer abgeben wollen, anzuliefern und abzusetzen haben. Zum Träger des Erzeugergroßmarktes Groß-Berlin wurde die Klägerin bestellt.

Über die Unkosten bestimmt die Verordnung vom 21. Oktober 1936 in § 4 Abs. 1 Nr. 8, daß die Zusammenschlüsse, um die Marktordnung auf dem Gebiete der Gartenbauwirtschaft durch Regelung der Erzeugung des Absatzes und der Bewertung sowie der Preise und Preisspannen der Gartenbauerzeugnisse durchzuführen, nach Gesetz und Satzung zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Umlagen sowie für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren erheben können, und in § 8, daß Umlagen und Gebühren, die von den Zusammenschlüssen festgesetzt werden, auf deren Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften betrieben werden. Nach der Anordnung Nr. 1/1937 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Kurmark erheben die Bezirksabgabestellen und der Erzeugergroßmarkt: a) zur Deckung der Verwaltungskosten der Hauptvereinigung und des Wirtschaftsverbandes einen Zuschlag auf den Kaufpreis vom Käufer (Verteiler und Verarbeiter) nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung der Hauptvereinigung, b) zur Deckung der durch ihre Tätigkeit entstehenden Aufwendungen vom Verkäufer (Erzeuger) einen Unkostensatz gemäß Ziffer VIII der Anordnung Nr. 65 der Hauptvereinigung, betreffend Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bezirksabgabestellen, vom 23. Februar 1936 (RMWB. S. 162).

Die Klägerin verlangt demgemäß vom Beklagten $1 + 3 = 4$ v. H. des Verkaufserlöses und berechnet die geschuldete Summe abzüglich geleisteter Guthchriften auf 1110,23 RM. Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Die Berufung und die Revision sind zurückgewiesen worden.

Gründe:

Da es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt, ist die Revision gemäß § 547 Nr. 1 ZPO. ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft. Sie ist aber unbegründet.

Mit Recht geht das Kammergericht davon aus, daß nach § 13 OBG. vor die ordentlichen Zivilgerichte nur bürgerliche Rechts-

streitigkeiten gehören. Solche hätten zur Voraussetzung, daß der verfolgte Anspruch seiner Natur nach ein privatrechtlicher sei, d. h. nicht auf ein öffentlichrechtliches Unterwerfungsverhältnis gegründet werde, sondern auf ein Rechtsverhältnis, bei dem sich beide Parteien als gleichberechtigte Einzelpersonen gegenüberstanden hätten. Das treffe hier nicht zu. Denn die Klägerin verlange Gebühren, deren Erhebung die Hauptvereinigung für die Deutsche Gartenbauwirtschaft, also ein öffentlichrechtlicher Verband, angeordnet habe und die zur Deckung von Verwaltungskosten bestimmt seien, für deren Aufbringung sonach allein das öffentlichrechtliche Unterwerfungsverhältnis des Beklagten entscheidend sei. Diese Ausführungen des Berufungsurteils enthalten keinen Rechtsirrtum. Nach der ständigen Rechtspredung des Reichsgerichts bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtswegs nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch abgeleitet wird. Ist dieser öffentlichrechtlicher Art, so ist ihm der Rechtsweg in der Regel verschlossen (RGZ. Bd. 157 S. 115). Wenn der Große Senat für Zivilsachen in RGZ. Bd. 156 S. 290 ausgesprochen hat, es lasse sich in vielen Fällen nicht mehr sagen, ob ein Streit öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Art sei, und diese Fälle würden um so zahlreicher werden, je mehr sich die nationalsozialistischen Anschauungen im Rechte durchsetzten, weil der Nationalsozialismus unter Ablehnung der scharfen Trennung von Privatrecht und öffentlichem Recht auch in den bisher dem Privatrecht vorbehaltenen Gebieten des Rechtslebens überall öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten den Vorrang einräume, so ist damit auf die fortschreitende Entwicklung vom bürgerlichen zum öffentlichen Recht hingewiesen worden, nicht auf eine umgekehrte Entwicklung. Im vorliegenden Falle liegt die öffentlichrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem die Klägerin ihre Ansprüche herleitet, klar zutage. Der Reichsnährstand ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1060) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dasselbe muß aber auch von den Zusammenschlüssen gelten, die er nach § 1 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 170) umfaßt, nämlich der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und den zu ihr zusammengeschlossenen Gartenbauwirtschaftsverbänden (ebenso Merkel im Recht des Reichsnährstandes 1935 S. 77, Baath ebenda S. 178/179, Tillmann

ebenda S. 847, Müllenbusch ebenda 1938 S. 909). Wesentlich ist jedenfalls, daß der Reichsnährstand hoheitliche Befugnisse besitzt (Emig in JW. 1939 S. 200), zu denen auch die Anordnung von Gebühren gehört (Huber bei Frank Deutsches Verwaltungsrecht S. 251), daß die von ihm geschaffene Marktordnung die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe darstellt und daß die Mitgliedschaft im Reichsnährstand und den ihm eingegliederten Zusammenschlüssen sowie die Benutzung der von ihnen hergestellten Einrichtungen nicht im Belieben des einzelnen Gemüsegärtners stehen, sondern durch obrigkeitlichen Zwang zu Pflichten erhoben sind.

Vergebens führt die Revision demgegenüber an, daß die Klägerin eine Genossenschaft sei, demnach als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs gelte und als ein privatrechtliches Gebilde im privatrechtlichen Verkehre stehe. Diese Angaben treffen zwar an sich zu, ändern aber nichts daran, daß die Klägerin insoweit, als sie Trägerin des Erzeugergroßmarktes Groß-Berlin war, sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts betätigt hat. Daß auch einer auf privatrechtlicher Grundlage errichteten Organisation die Erfüllung öffentlicher Aufgaben und zu diesem Zwecke die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte übertragen werden kann und daß dann insoweit der Rechtsweg unzulässig ist, hat das Reichsgericht mehrfach entschieden, nicht nur in Fällen aus der Kriegswirtschaft (z. B. RWZ. Bd. 103 S. 56 und S. 133, Bd. 104 S. 208), sondern auch noch neuerdings (RWZ. Bd. 153 S. 6 und Bd. 158 S. 262 flg.). Demgemäß hat auch Merkel im Recht des Reichsnährstandes 1937 S. 441 ausgeführt, daß die Marktordnung die privatrechtlichen Genossenschaften in öffentlich-rechtliche Zusammenhänge stellt. Die von der Revision in Bezug genommenen Darlegungen der Berufungsbegründung über Pflichtverträge mögen ergiebig für die Rechtsnatur der Verkaufsverträge sein, die der Beklagte auf dem Erzeugergroßmarkt Groß-Berlin mit seinen Kunden, den Wiederverkäufern, abzuschließen gehalten ist. Bei den Verwaltungskosten, die den Gegenstand der Klage bilden, handelt es sich aber um Gebühren für die zwangsweise Benutzung von öffentlichen Einrichtungen.

Fraglich konnte nur noch sein, ob etwa über den Rahmen des § 13 GWG. hinaus trotz der öffentlichrechtlichen Natur der Klageansprüche der Rechtsstreit den ordentlichen Gerichten besonders zugewiesen ist. Durch ausdrückliche Vorschrift ist eine solche Zuweisung

nicht erfolgt; sie könnte aber auch als Wille des Gesetzgebers im Wege der Auslegung zu ermitteln sein. Unter diesem Gesichtspunkt ist in Rechtsprechung und Schrifttum (JW. 1938 S. 2728 Spalte 2 und Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1939 S. 21) für die Einklagung von Beitragsansprüchen der Wirtschaftsgruppen der Rechtsweg für zulässig erachtet worden. Dazu braucht hier nicht weiter Stellung genommen zu werden, denn die Bestimmungen des § 8 der Verordnung vom 21. Oktober 1936 schließen die Annahme eines entsprechenden Willens des Gesetzgebers aus. Wenn nämlich dort bestimmt ist, daß Umlagen und Gebühren, die durch die Zusammenschlüsse zur Deckung ihrer Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen sowie für die Benutzung von Einrichtungen erhoben werden, durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben werden, so erhellt daraus zur Genüge der Wille, daß die öffentlichrechtlichen Ansprüche der Zusammenschlüsse, wie es der Regel entspricht, ausschließlich dem Verwaltungszwangsverfahren unterliegen sollen. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob nun gerade die streitigen „Verwaltungskosten“ und „Unkostensätze“ zu den Umlagen und Gebühren im Sinne des § 8 der Verordnung gerechnet werden können. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, würde eine etwaige Lücke in der Gesetzgebung den Rechtsweg nicht eröffnen können. Endlich kann der Revision auch darin nicht beigespflichtet werden, daß die Klägerin auf die Einklagung der Umlagen und Gebühren, die sie erheben dürfe, um deswillen angewiesen sei, weil zu deren Festsetzung und dem Antrag an das Finanzamt nicht sie, sondern nur die Zusammenschlüsse befugt seien. Vielmehr wird sich die Klägerin, soweit sie die durch ihre Tätigkeit im Dienste des Reichsnährstandes entstandenen Unkostensätze nicht gütlich oder mit Hilfe des Finanzamtes erheben konnte, an den Gartenbauwirtschaftsverband wenden müssen, der sie zur Trägerin des Erzeugergroßmarktes Groß-Berlin bestellt hat.